

Dr. Adrian Plüss/Dr. Jürg Reichenbach

# Rücktritt aus dem Verwaltungsrat – Haftungsbegrenzung oder zusätzliches Haftungsrisiko?

## 1. Ausgangslage

Vermehrt als früher wird heute die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats von Aktiengesellschaften diskutiert. Ins Blickfeld gerückt sind vor kurzem etwa Rücktritte innerhalb der Amtsdauer oder gar innerhalb des laufenden Geschäftsjahres. – Um solche Handlungen rechtlich würdigen zu können, ist es erforderlich, sich auf den Sinn und Zweck der Verantwortlichkeit im Zusammenspiel mit anderen organisationsrechtlichen Wertungen zu besinnen.

## 2. Zum Rücktritt des Verwaltungsrats

2.1. Zum Rücktritt des Verwaltungsrats äussert sich das Gesetz nicht; es stellt nur klar, dass die Generalversammlung die einzelnen Mitglieder zwingend jederzeit und voraussetzungslos *abberufen* kann (Art. 705 Abs. 1 OR).

2.2. Daraus und unter Berufung auf Art. 404 Abs. 1 OR, der beiden Parteien eines Auftragsverhältnisses eine fristlose Kündigung ermöglicht (vgl. aber die Kontroverse um die zwingende Rechtsnatur und den Anwendungsbereich von Art. 404 Abs. 1 OR, anschaulich zusammengefasst von ANTON K. SCHNYDER, in: GUHL/MERZ/KOLLER: Schweizerisches Obligationenrecht [Zürich 2000] S. 555 ff.), schliessen Lehre und Rechtsprechung, dass auch der Verwaltungsrat jederzeit und ohne weiteres

von seinem Amt zurücktreten kann (vgl. PETER BÖCKLI: Schweizer Aktienrecht [2. Auflage Zürich 1996] Rz. 1471 und Anm. 89 [«in Anwendung des Rechtsgedankens von Art. 404 Abs. 1 OR»]; PETER FORSTMOSER/ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER NOBEL: Schweizerisches Aktienrecht [Bern 1996] § 27 N 43; ROLAND MÜLLER/LORENZ LIPP/ADRIAN PLÜSS: Der Verwaltungsrat [2. Auflage Zürich 1999] S. 67 und 116; ERIC HOMBURGER, in: Zürcher Kommentar, Band V/5/b [Zürich 1997] N 24; ERIC L. DREIFUSS/ANDRÉ E. LEBRECHT, in: «Basler» Kommentar [Basel und Frankfurt am Main 1994] N 2 zu Art. 705 OR; GEORG KRNETA: Praxiskommentar Verwaltungsrat [Bern 2001] N 428 f.; BGE 111 II 483; 104 Ib 323). – Einschränkend wird immerhin angenommen, dass der Rücktritt – wie auch die Abberufung – zur «Unzeit» *Schadenersatzansprüche* auslöst (vgl. Art.

705 Abs. 2 OR; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL § 27 Anm. 22 und 23; MÜLLER/LIPP/PLÜSS S. 116; HOMBURGER N 228 und 239; DREIFUSS/LEBRECHT N 11 ff. zu Art. 705 OR; KRNETA N 431 und 455). Wann «Unzeit» ist, wird unterschiedlich hergeleitet und wenig griffig umschrieben; die häufige Charakterisierung als «besonders nachteiliger Zeitpunkt» (so statt vieler WALTER FELLMANN, in: Berner Kommentar, Band VI/2/4 [Bern 1992] N 48 zu Art. 404 OR) greift teils zu weit und teils zu kurz; einerseits können sich besondere Nachteile für die Gesellschaft nicht nur aus dem Zeitpunkt, sondern auch aus anderen Umständen beim Rücktritt ergeben, andererseits lassen sich zeitliche Nachteile u.U. durch andere Massnahmen und Vorkehren ausgleichen. Die Schadenersatzpflicht des zurücktretenden Verwaltungsrats müsste daher allgemein bei der Abwick-



Dr. Adrian Plüss  
Rechtsanwalt  
Partner Kunz & Bühler



Dr. Jürg Reichenbach  
Rechtsanwalt

lung seines Rücktritts und nicht nur beim zeitlichen Aspekt ansetzen.

2.3. Der folgende Gedankengang zeigt, dass ein jederzeitiges und voraussetzungsloses Rücktrittsrecht des Verwaltungsrats in Analogie zu Art. 404 Abs. 1 OR *problematisch* ist:

– Zum ersten stellt sich die Frage, wie sich das Rücktrittsrecht zur festen Amtsdauer verhält, die vom Gesetz vorausgesetzt und geregelt wird (Art. 710 Abs. 1 OR; nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wäre eine feste Vertragsdauer mit Art. 404 Abs. 1 OR nicht zu vereinbaren, BGE 115 II 464 ff., 468). – Diese Frage ist in der Literatur bisher nicht untersucht worden. Die vorn unter Ziff. 2.2. zitierten Autoren müssen sich die Frage gefallen lassen, was der Sinn einer festen Amtsdauer sein soll, wenn sich der Verwaltungsrat gleichwohl jederzeit und ohne weiteres von seinem Rechtsverhältnis zur Gesellschaft lösen kann. Nach unserem Dafürhalten zeigen gerade die feste Amtsdauer, aber auch die jährliche Beschlussfassung der Generalversammlung über die *Entlastung* (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR) eine gesetzliche Ordnung, in die das Verwaltungsratsmandat als *zeitlich grundsätzlich festes Rechtsverhältnis* mit einer *periodischen Reinvestitur* und einer *periodischen Rechenschaftsabnahme* eingebettet ist.

– Nicht überzeugend ist auch die häufig angeführte Begründung, das Verwaltungsratsmandat schaffe ein besonderes *Vertrauensverhältnis*; falle dieses – aus welchen Gründen auch immer – dahin, müsse es der Gesellschaft wie dem einzelnen Verwaltungsrat möglich sein, das Mandat sofort zu beenden (vgl. etwa KRNETA N 435). Es fällt schon schwer zu sagen, auf wen sich das Vertrauen des Verwaltungsrats bezieht; jedenfalls kaum auf eine (General-)Versammlung von Tausenden von anonymen Anlegern, sondern – gegebenenfalls – auf einen Hauptaktionär, einen Mutterkonzern, dessen Geschäftsleitung oder aber die Mitverwaltungsräte. Grundsätzlich besteht damit nur ein Vertrauensverhältnis der Generalversammlung bzw. der Aktionäre zum einzelnen Verwaltungsrat. Ein solches einseitiges

Vertrauensverhältnis vermag nur das Abberufungsrecht der Generalversammlung zu begründen. – Die Bedeutung des Vertrauenstatbestands liegt ferner nicht in erster Linie in der Beendigung, sondern in der Abwicklung des Verwaltungsratsmandats. Der Vertrauenstatbestand verlangt vom Verwaltungsrat v.a. *Verlässlichkeit* – Verlässlichkeit nicht nur in der Erfüllung der vertraglichen Hauptpflichten, sondern ebenso in der Information, der Rechenschaftslegung, der Geheimhaltung und der Kontinuität. (Das erscheint auf den ersten Blick als Selbstverständlichkeit, da jedermann von seinem Vertragspartner eine korrekte und einwandfreie Erfüllung verlangen kann; allerdings räumt das Vertragsrecht mit seinen umfangreichen Regelungen über Erfüllungsstörungen und Fehltatbestände selber ein, dass die Rechtswirklichkeit vielfach anders aussieht.) – Verlässlichkeit unterstellt schliesslich den grundsätzlichen Vorrang gleichwertiger Gesellschaftsinteressen gegenüber jenen des Verwaltungsrats.

– Versteht man – wie vorn erwähnt – die Unzeit als einen aus der Sicht der Gesellschaft besonders nachteiligen Zeitpunkt, gelingt die Auflösung des Konflikts zwischen den Interessen des Verwaltungsrats und jenen der Gesellschaft nicht ohne Rest. – Im Normalfall wird das generell-abstrakte Interesse des Verwaltungsrats an einem unbeschränkten Rücktrittsrecht einseitig vorangestellt, im Ausnahmefall der Unzeit dagegen ebenso einseitig jenes der Gesellschaft an einer weiteren Erfüllung des Verwaltungsratsmandats. Zu wenig berücksichtigt wird dabei, ob und wie der Rücktritt begründet ist und wer diese Gründe zu vertreten hat. (In der Literatur zu Art. 404 OR wird allerdings eingeräumt, dass die Kündigung aus wichtigem Grund auch zur Unzeit möglich sein muss; dazu FELLMANN N 95 ff. zu Art. 404 OR).

– Zu bedenken ist schliesslich, dass die gegenseitigen Leistungen von unterschiedlicher Art sind (Geld gegen Arbeit), so dass die Auflösungsmöglichkeiten durchaus nicht zwingend paritätisch sein müssen (vgl. dazu auch die Bemerkungen von ROLF H. WEBER, in: «Basler» Kommentar [2. Auflage Basel und Frankfurt am Main 1996] N 8 zu Art. 404 OR). Die

Rechtsordnungen des deutschen und des romanischen Rechtskreises bieten denn auch vielfältiges Anschauungsmaterial, wie die Auflösung von Organschaftsverhältnissen auch geregelt werden kann (weiterführende Hinweise bei MARTIN WERNLI, in: «Basler» Kommentar [Basel und Frankfurt am Main 1994] N 12 ff. zu Art. 710 OR und N 14 ff. zu Art. 711 OR; HOMBURGER N 241 ff.).

2.4. Vom Verwaltungsrat wird man daher erwarten dürfen, dass er nicht einfach «den Bettel hinschmeisst», sondern sich nur *aus wichtigen Gründen* während der laufenden Amtsdauer aus seinem Mandat verabschiedet. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit als Verwaltungsrat exponiert und folgenswer ist und ernsthafte Rücktrittsmotive entsprechend gewichtig sind.

2.5. Beispiele:

– Der Verwaltungsrat darf (und muss!, vgl. BÖCKLI Rz 1615) zurücktreten, wenn er erkennt, dass die *pflichtgemässe Ausübung des Mandats seine Fähigkeiten übersteigt*. Sonst besteht die Gefahr einer Schädigung der Gesellschaft dadurch, dass er – aus Unkenntnis – «falsche» Entscheide mitträgt bzw. nicht die gebotenen Impulse für «richtige» Entscheide geben kann. – In aller Regel ist es jedoch nicht so einfach und stellen sich Anschlussfragen: Über welche Grundfähigkeiten muss der Verwaltungsrat zur pflichtgemässen Ausübung seines Mandats verfügen? Inwieweit darf und soll er Berater beiziehen? Inwieweit darf er – im «Spezialisten-Verwaltungsrat» – auf besondere Sachkenntnisse anderer Verwaltungsräte vertrauen? – Dagegen darf der Verwaltungsrat nicht einfach zurücktreten, wenn sich geschäftspolitische Entscheidungen – über eine unternehmerische Strategie, über die Besetzung von Schlüsselpositionen usw. – als verlustbringend herausgestellt haben und Vorwürfe von den Aktionären, den Medien, von Banken oder von (Aufsichts-) Behörden zu erwarten sind (vgl. dazu und zur Frage, ob die voreilige Einleitung eines Konkursverfahrens nach Art. 725 Abs. 2 OR zur Haftbarkeit führen kann, LUKAS HANDSCHIN: Der Verwaltungsrat im Sanie-

rungsfall – Ein Blick auf Pflichten und Verantwortlichkeit, NZZ Nr. 173 vom 28./29. Juli 2001 S. 25 [mit Anmerkungen von bb]). – In diesem Zusammenhang ist bereits darauf hinzuweisen, dass nicht die fehlgeschlagene Strategie, die Entscheidung für ein (zu) kostspieliges Projekt oder für eine unvorteilhafte Unternehmensübernahme eine Verantwortlichkeit der Verwaltungsräte begründet, sondern nur eine individuelle Fehlleistung in einem unprofessionellen Entscheidungsprozess (vgl. dazu auch BÖCKLI Rz. 1623 f.; PETER WIDMER, in: «Basler» Kommentar [Basel und Frankfurt am Main 1994] N 16 zu Art. 754 OR; MÜLLER/LIPP/PLÜSS S. 225; URS BERTSCHINGER: Arbeitsteilung und aktienrechtliche Verantwortlichkeit [Zürich 1999] Rz. 30 mit weiteren Hinweisen in Anm. 96; HARALD BÄRTSCHI: Verantwortlichkeit im Aktienrecht [Diss. Zürich 2001 = SSHW 210] S. 240 ff., 243; LUKAS GLANZMANN: Die Verantwortlichkeitsklage unter Corporate-Governance-Aspekten, ZSR 119 [2000] II S. 135 ff., 166; HANS-CASPAR VON DER CRONE: Verantwortlichkeit, Anreize und Reputation in der Corporate Governance der Publikums-gesellschaft, ZSR 119 [2000] II S. 235 ff., 249; ANDREA R. GRASS: Management-Entscheidungen vor dem Richter, SZW 72 [2000] S. 1 ff., 7; ROLF H. WEBER: Rechtsfragen der Verantwortlichkeit, NZZ Nr. 94 vom 24. April 2001, S. 15; vgl. schliesslich bb: Corporate Governance in der Schweiz, NZZ Nr. 218 vom 20. September 2001, S. 29, und Leitlinien zur Corporate Governance in der Schweiz, NZZ Nr. 225 vom 28. September 2001, S. 23).

– Bei Gesellschaftsverhältnissen, in denen ein Mehrheitsaktionär dominiert, oder in Konzernverhältnissen wird ein Verwaltungsrat auch zurücktreten dürfen, wenn gravierende Anschuldigungen gegen den Mehrheitsaktionär oder den Konzern erhoben werden, die das Ansehen oder den Ruf des Verwaltungsrats beeinträchtigen könnten (Geldwäscherei, Verstösse gegen internationale Boykotte oder nationale Waffenausfuhrverbote, kartellrechtswidrige Preisabsprachen, Zahlung von Bestechungsgeldern usw.).

– Heikel ist die Frage, ob ein Verwaltungsrat einer Publikums-gesellschaft zu-

rücktreten darf, wenn in der Presse *Angriffe auf seine Glaubwürdigkeit* (als fähiger Unternehmer oder integre Persönlichkeit) unternommen werden. – Dem vordergründigen Vorteil, nach einem Rücktritt mit «neuen Kräften» einen «Neuanfang» wagen zu können, steht der ernst zu nehmende Nachteil gegenüber, dass dies viel eher als Flucht aus der Verantwortlichkeit interpretiert wird und zu einem zusätzlichen Vertrauensverlust (in der Öffentlichkeit, auf dem Kapitalmarkt) führt. Daher hat die betroffene Gesellschaft weit mehr ein Interesse daran, dass der Verwaltungsrat die erhobenen Vorwürfe durch den Tatbeweis entkräftet und sein unternehmerisches Können erst recht unter Beweis stellt. – Die Grenze dürfte etwa dort liegen, wo der Verwaltungsrat tatsächlich mit einer strafrechtlichen Verurteilung oder dem Ausschluss aus einem Berufsverband o.ä. rechnen muss. – Selbstverständlich bleibt es dem Verwaltungsrat in Zweifelsfällen unbenommen, seinen Rücktritt anzubieten und der Generalversammlung die Entscheidung darüber zu überlassen. (Eine einvernehmliche Aufhebung des Verwaltungsratsmandats muss – neben dem Rücktritt und der Abberufung – immer möglich sein.)

– Zulässig ist ein Rücktritt schliesslich dann, wenn sich das gesellschaftliche Umfeld verändert, der Mehrheitsaktionär wechselt, die Gesellschaft veräussert oder fusioniert wird; ebenso in Einmann-Gesellschaften von treuhänderischen Verwaltungsräten, wenn der Alleinaktionär den Treuhandvertrag nicht erfüllt (etwa der Gesellschaft das zugesagte Kapital nicht zur Verfügung stellt oder relevante Informationen nicht liefert).

### 3. Rücktritt und Organisation der Aktiengesellschaft

3.1. Das Gesetz gibt der Aktiengesellschaft eine – mehr oder weniger geschlossene – Organisation vor, die bekanntlich auf folgenden Grundlagen aufbaut:

– Vorgesehen sind *drei Organe* (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revi-

sionsstelle). – Zusätzliche Organe können gebildet werden; dagegen wäre es etwa unzulässig, Verwaltungsrat und Revisionsstelle zu einem allgemeinen Aufsichtsorgan der Geschäftsleitung zu verschmelzen.

– Den drei Organen werden *feste Aufgabenbereiche* zugewiesen, die aufeinander abgestimmt sind. – Der innere des Verwaltungsrats ist namentlich die «Oberleitung der Gesellschaft» (Art. 716a Abs. 1 OR), mit entsprechenden Regelungs-, Planungs-, Weisungs- und Kontrollfunktionen im Organisations-, Finanz- und Personalbereich (vgl. dazu etwa BÖCKLI Rz. 1528 ff., 1530; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL § 30 N 31 ff., 33; ROLF WATTER, in «Basler» Kommentar [Basel und Frankfurt am Main 1994] N 4 ff., 6 zu Art. 716a OR). – Dagegen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung, die in Art. 716 Abs. 2 OR als «allgemeine» Aufgabe genannt ist, nach Art. 716b Abs. 1 OR «ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte» übertragen.

– Geregelt ist schliesslich die *Funktionsweise* der Organe. – Der Verwaltungsrat ist als Gremium konzipiert, das in gemeinsamen Willensbildungsveranstaltungen (Sitzungen, Telefon-/Videokonferenzen, Zirkularbeschlussverfahren) tätig wird (vgl. etwa Art. 713 OR). Mit Blick auf dieses zusammenwirkende Handeln hat das einzelne Mitglied bestimmte Rechte (vgl. Art. 715, 715a, 713 Abs. 2 OR).

3.2. Die gesetzliche Organisation besteht weitgehend aus *zwingenden Vorschriften* (vgl. FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL § 1 N 24). So dürfen zusätzliche Organe nicht in die Tätigkeit der gesetzlichen eingreifen, sind die Aufgaben in Art. 716a OR dem Verwaltungsrat «*unübertragbar und unentziehbar*» zugewiesen und dürfen die Mitwirkungs- und Informationsrechte der Mitglieder des Verwaltungsrats *nicht eingeschränkt* werden (vgl. ADRIAN PLÜSS: Die Rechtsstellung des Verwaltungsratsmitgliedes [Diss. Zürich 1990 = SSHW 130] S. 61). – Zulässig ist eine gewisse Selbstorganisation (allfälliger zusätzlicher Organe und des Verwaltungsrats; zur Organisationsautonomie des Verwaltungsrats vgl. namentlich BÖCKLI Rz. 1486a).

3.3. Eine solche Ordnung ergibt sich aus dem gesetzgeberischen Bedürfnis, den Organismus «Aktiengesellschaft» als juristische Person so zu verfassen, dass ein *minimales internes Funktionieren und ein rechtsverkehrsstaugliches externes Auftreten* sichergestellt ist.

3.4. Daraus lässt sich – für die am Anfang gestellt Frage nach dem Rücktrittsrecht des Verwaltungsrats – folgendes ableiten:

– Die Übernahme eines Verwaltungsmandats hat wenig mit einer vertraglichen Einigung zwischen der Gesellschaft und dem künftigen Mitglied über das Erbringen von inhaltlich *übereinstimmend festgelegten* Dienstleistungen gemeinsam. Das Organschaftsverhältnis, das sich auf das Ausüben von *gesetzlich geordneten* unternehmerischen Hauptfunktionen richtet, kommt zwar durch eine Wahl und deren Annahme zustande (vgl. Plüss S. 3 ff., 29 f.), bewirkt aber ersichtlich eine engere Bindung des Mitglieds an die Gesellschaft als ein blosses Vertragsverhältnis, weil die Gesellschaft auf das Tätigwerden von Organpersonen *angewiesen* ist, um überhaupt handlungsfähig zu sein. (Diese Bindung zeigt sich etwa darin, dass das Mitglied allgemein zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen verpflichtet ist und es immer auch als Repräsentant «seiner» Gesellschaft betrachtet werden kann). Das Weiterführen dieses Verhältnisses darf daher nicht einfach dem Gutdünken des einzelnen Mitglieds überlassen sein; vielmehr hat sich dieses – im Rahmen der Amtsdauer, für die es sich verpflichtet hat – dem Willen der Generalversammlung (auf weitere Tätigkeit oder aber Beendigung des Mandats) grundsätzlich unterzuordnen. – Ein jederzeitiges voraussetzungsloses Rücktrittsrecht des Mitglieds stünde damit im Widerspruch.

– Die gesetzliche Organisation der Aktiengesellschaft setzt in besonderem Mass auf *Beständigkeit und Kontinuität* (und nur in geringerem Mass auf Organisationsautonomie). Diese Elemente sind aber auch andernorts in der aktienrechtlichen Grundverfassung unverkennbar (vgl. etwa: fester Zweck [Art. 626 Ziff. 2 OR], fester Sitz [Art. 626 Ziff. 1 OR], festes Aktienkapital und feste Kapitalstruktur [Art. 626 Ziff. 3 und 4 OR], formell er-

schwerte Abänderbarkeit der Statuten [Art. 647 OR], Beschlussquoren [Art. 704 OR]). Damit sollen nicht Anpassungen an neue Gegebenheiten, Überlegungen oder Vorstellungen verhindert, sondern solche in einen *formalisierten Ablauf* gebracht werden, der gesellschaftsintern bewusst gemacht wird und gesellschaftsextern feststellbar ist. – Diese Ordnung beruht auf der Einschätzung des Gesetzgebers, dass ein ständiger und unkontrollierter Wandel in den Grundlagen der Gesellschaftstätigkeit den Organismus «Aktiengesellschaft» überfordert und im Rechtsverkehr zu unannehmbaren Unsicherheiten führt. – Dem Bedürfnis nach einem Überdenken, ob die unternehmerischen Hauptfunktionen neu besetzt werden sollen, wird dadurch Rechnung getragen, dass der Verwaltungsrat periodisch Rechenschaft (und Rechnung) legt (Art. 698 Ziff. 3 und 4, 716 Abs. 1 Ziff. 6 OR) und die Generalversammlung periodisch dessen Mitglieder neu bestellt. – Auch mit diesem «formalisierten Wandel» – der mit der Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern durch die Generalversammlung nur verkürzt wird – verträgt sich ein jederzeitiges und voraussetzungsloses Rücktrittsrecht des einzelnen Mitglieds schlecht.

#### 4. Rücktritt und Haftbarkeit

4.1. Nach Art. 754 OR sind «[d]ie Mitglieder des Verwaltungsrates ... sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen».

4.2. Diese Verantwortlichkeit ist vor dem Hintergrund des Organschaftsverhältnisses der Verwaltungsratsmitglieder zu sehen. Folgerichtig handelt es sich nicht um eine vertragliche, sondern um eine organchaftliche Haftung (ähnlich namentlich Böckli Rz. 2014, der von einer «Haftung ex lege» spricht), welche die Verletzung von Organpflichten zu Lasten jenes Personenkreises zum Gegenstand hat, der von der Organtätigkeit der Haftpflichtigen im Dienst der Gesellschaft betroffen wird (die

Gesellschaft selbst, ihre Aktionäre und die Gläubiger). Unter Organpflichten sind die Pflichten der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats zu verstehen, «ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt [zu] erfüllen» und «die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen [zu] wahren» (Art. 717 Abs. 1 OR).

Dazu ist folgendes zu präzisieren:

– Verhaltensanweisungen mit *materiellem Gehalt* richtet die Gesetzgebung in aller Regel an die Gesellschaft oder den Verwaltungsrat als Gremium.

– Das Verhalten des einzelnen Mitglieds wird dadurch mittelbar bestimmt. Es ist – nur, aber immerhin – verpflichtet, sich im Rahmen seiner (tatsächlichen) Handlungs- und Einwirkungsmöglichkeiten nach besten Kräften *für die Einhaltung solcher Verhaltensanweisungen einzusetzen*. – Lässt es ein Mitglied dennoch zu, dass der Verwaltungsrat in seinen Beschlüssen oder mit allfälligen Ausführungshandlungen gesetzliche Verhaltensanweisungen missachtet, begründet *dies* seine Haftung. Gefährlich ist daher gerade auch *passives Verhalten*, das blinde Vertrauen auf Informationen und Auskünfte, statt nachzuprüfen oder rückzufragen, wo es geboten wäre.

4.3. Der Rücktritt ohne wichtigen Grund innerhalb der laufenden Amtsperiode kann nach dem Gesagten durchaus als Verletzung der Organpflichten aufgefasst werden, die eine Schadenersatzpflicht auslöst. – Fehlbare und belangte Verwaltungsräte werden sich derzeit noch damit beruhigen können, dass die Gerichte teilweise unrealistische und unpraktikable Anforderungen an den Nachweis eines Schadens knüpfen; in Zeiten, in denen personelle Veränderungen an der Spitze von Publikumsgesellschaften zu messbaren Kursausschlägen der jeweiligen Beteiligungspapiere an der Börse führen (vgl. die Untersuchungen von HANS CASPAR VON DER CRONE: Corporate Governance und Reputation – Vom Nutzen eines guten Rufes für Manager und Unternehmen, NZZ Nr. 22 vom 27./28. Januar 2001, S. 29), dürfte die rechtliche Diskussion über die Ermittlung und Ersatzfähigkeit solcher und anderer «Vertrauensschäden» allerdings wieder offen sein.